

I, Tabellarische Übersicht

über die einkommensteuerlichen Freibeträge, Pauschbeträge und Höchstbeträge, sowie über sonstige Vorschriften des ESt-Rechts für Veranlagungszeiträume **ab 1998**
(Zahlenangaben ohne Zusatz sind bis einschließlich 2001 DM-Beträge, ab 2002 Euro-Beträge)

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
§ 1 Abs. 3	Beschränkte bzw. auf Antrag unbeschränkte ESt-Pflicht Wahlrecht, wenn Auslandseinkünfte nicht mehr als	12.000	12.000	12.000	12.000	6.136
	oder Inlandseinkünfte mind. ... der Gesamteinkünfte	90 v. H.	90 v. H.	90 v. H.	90 v. H.	90 v. H.
§ 1 a	EU- bzw. EWR-Staatsangehörige erhalten weitere Vergünstigungen → wenn der Betrag nach § 1 Abs. 3 Satz 2 bei Ehegatten gemeinsam ... nicht übersteigt (im Übrigen 90 v. H.-Grenze wie oben bezogen auf die gemeinsamen Einkünfte)	24.000	24.000	24.000	24.000	12.272
§ 2 Abs. 3	Beschränkter Verlustausgleich ab ... DM bei zusammenveranlagten Ehegatten grundsätzlich personenbezogen (Übertragungsmöglichkeiten)	--	100.000	100.000	100.000	51.500
§ 2 Abs. 7	Einbeziehung der beschränkt stpfl. Einkünfte in die Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht bei Wechsel der Steuerpflicht innerhalb eines VZ	ja	ja	ja	ja	ja
§ 3 Nr. 9	Freibetrag bei Abfindung wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses					
	- Grundfreibetrag	24.000	24.000/16.000 2)	16.000	16.000	8.181
	- Arbeitnehmer mindestens 50 Jahre alt und Betriebszugehörigkeit mindestens 15 Jahre	30.000	30.000/20.000 2)	20.000	20.000	10.226
- Arbeitnehmer mindestens 55 Jahre alt und Betriebszugehörigkeit mindestens 20 Jahre	36.000	36.000/24.000 2)	24.000	24.000	12.271	
§ 3 Nr. 10	Gesetzliche Übergangsgelder bzw. -beihilfen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, höchstens	--	24.000 3)	24.000	24.000	12.271
§ 3 Nr. 15	Steuerfreier Höchstbetrag für Zuwendungen an AN					

- bei Geburt eines Kindes	700	700	700	700	358
- bei Eheschließung	700	700	700	700	358

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
§ 3 Nr. 26	Steuerbefreiung von Aufwandsentschädigungen/ab 2000 Einnahmen 4) für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Pfleger, Künstler etc. im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder wegen Gemeinnützigkeit etc. steuerbefreiten Körperschaft bis zu	2.400	2.400	3.600	3.600	1.848
§ 3 Nr. 38	Steuerbefreiung für Sachprämien, die der Stpfl. für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, bis zu jährlich	2.400	2.400	2.400	2.400	1.224
§ 3 Nr. 39	- ab 1.4.1999 - Steuerbefreiung für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (Viertes SGB, 12 % Rentenvers.), wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist	--	--	630	630	325
§ 3 Nr. 51	Freibetrag für Trinkgelder	2.400	2.400	2.400	2.400	stfrei
§ 4 Abs. 4a	Abzugsverbot für Schuldzinsen i. H. v. ... der Überentnahme Sockelbetrag für abziehbare Schuldzinsen i. H. v. ... DM (Mindestabzug)	-- --	6 v. H. 4.000	6 v. H. 4.000	6 v. H. 4.000	6 v. H. 2.050
§ 4 Abs. 5	Nichtabziehbare Betriebsausgaben					
Nr. 1	- Höchstbetrag für Geschenke	75	75	75	75	40
Nr. 2	- abziehbarer Teil der Bewirtungskosten	80 v. H.	80 v. H.	80 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
Nr. 5	- Mehraufwendungen für Verpflegung					

Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt					
- mindestens 8 Stunden 5)	10	10	10	10	6
- mindestens 14 Stunden 5)	20	20	20	20	12
- 24 Stunden	46	46	46	46	24
→ bei Auslandsreisen/bei einer Tätigkeit im Ausland					
...,	120 v. H.	120 v. H.	120 v. H.	120 v. H.	120 v. H.
... und	80 v. H.	80 v. H.	80 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
... der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreise- kostengesetz (→ Veröffentlichung im BStBl)	40 v. H.	40 v. H.	40 v. H.	40 v. H.	40 v. H.

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
Nr. 6	<ul style="list-style-type: none"> Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Kalendermonat) → nicht abziehbare BA: 					
	(1) positiver Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Fahrzeugkosten und ... DM/Entfernungs-km 6)	0,70	0,70	0,70	0,70/0,80 6)	0,36/0,40 6)
	oder	0,03 v. H.	0,03 v. H.	0,03 v. H.	0,03 v. H.	0,03 v. H.
	(2) positiver Unterschiedsbetrag zwischen ... vom inländischen Listenpreis/Entfernungskilometer und ... DM für tatsächlich gefahrene Entfernungskilometer 6)	0,70	0,70	0,70	0,70/0,80 6)	0,36/0,40 6)
	<ul style="list-style-type: none"> Aufwendungen für Familienheimfahrten des Stpfl. → nicht abziehbare BA: 	0,70	0,70	0,70	0,80 6)	0,40 6)
	(1) positiver Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Fahrzeugkosten und ... DM/Entfernungskilometer 6)	0,002 v. H.	0,002 v. H.	0,002 v. H.	0,002 v. H.	0,002 v. H.
	oder	0,70	0,70	0,70	0,80 6)	0,40 6)
	(2) positiver Unterschiedsbetrag zwischen ... vom inländischen Listenpreis für tatsächlich gefahrene Heimfahrts-km und ... für tatsächlich gefahrene Heimfahrts-Entfernungskilom.					

Nr. 6 a	Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung begrenzt auf	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Nr. 6 b	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung abziehbar, wenn					
	(1) die betriebliche/berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als ... der gesamten betrieblichen <u>und</u> beruflichen Tätigkeit oder	50 v. H.	50 v. H.	50 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
	(2) für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht <u>bis zu ... DM unbegrenzt, wenn</u> das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen <u>und</u> beruflichen Betätigung bildet.	2.400	2.400	2.400	2.400	1.250
§ 5 Abs. 4 a	Rückstellungen für Drohverluste 7)	nein	nein	nein	nein	nein
§ 6 Abs. 1 Nr. 4	Privatnutzung eines Kraftfahrzeugs ... des inländischen Listenpreises (pro Kalendermonat), alternativ anstelle der tatsächlichen Kosten	1 v. H.	1 v. H.	1 v. H.	1 v. H.	1 v. H.

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
§ 6 b Abs. 1	Übertragungsfähige stille Reserven in v. H. des aufgedeckten Gewinns bei der Veräußerung von					
	- Grund und Boden/Gebäude	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.
	- Aufwuchs und Anlagen	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.
	- anderen begünstigten Wirtschaftsgütern	50 v. H.	--	--	--	-
§ 6 b Abs. 3	Reinvestitionsfrist	4/6 Jahre	4/6 Jahre	4/6 Jahre	4/6 Jahre	4/6 Jahre
§ 6 b Abs. 7	Gewinnzuschlag pro Jahr, soweit die steuerfreie Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird	6 v. H.	6 v. H.	6 v. H.	6 v. H.	6 v. H.
§ 6 b Abs. 10	Anteile an Kapitalgesellschaften: übertragungsfähige stille Reserven i. H. v. höchstens					500.000 7a)

§ 7 Abs. 2	Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter: AfA-Satz (im Verhältnis zur linearen AfA) höchstens	3-fach 30 v. H.	3-fach 30 v. H.	3-fach 30 v. H.	2-fach 8) 20 v. H.	2-fach 8) 20 v. H.
§ 7 Abs. 4	Lineare AfA für					
	• Gebäude					
	- Baujahr nach 1924	2 v. H.	2 v. H.	2 v. H.	2 v. H.	2 v. H.
	- Baujahr vor 1925	2,5 v. H.	2,5 v. H.	2,5 v. H.	2,5 v. H.	2,5 v. H.
	• Wirtschaftsgebäude (-teile) 9)	4 v. H.	4 v. H.	4 v. H.	3 v. H. 10)	3 v. H. 10)
§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2	Degressive AfA für					
	• Gebäude (Gebäudeteile)					
	- 8 Jahre	--	--	--	--	-
	- 6 Jahre	--	--	--	--	-
	- 36 Jahre	--	--	--	--	-
	• Wirtschaftsgebäude (-teile) 9)	--	--	--	--	-
Nr. 3 a/b	Mietwohnneubauten 13) Bauantrag/obligatorisches Rechtsgeschäft nach dem 31.12.1995:					
	8 Jahre	5 v. H.	5 v. H.	5 v. H.	5 v. H.	5 v. H.
	6 Jahre	2,5 v. H.	2,5 v. H.	2,5 v. H.	2,5 v. H.	2,5 v. H.
	36 Jahre	1,25 v. H.	1,25 v. H.	1,25 v. H.	1,25 v. H.	1,25 v. H.
§§ des EstG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
§ 7 g Abs. 1	Sonderabschreibung für neue bewegliche Anlagegüter bei Klein- und Mittelbetrieben neben der AfA nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG					
	- AfA-Satz	20 v. H.	20 v. H.	20 v. H.	20 v. H.	20 v. H.
	- Betriebsvermögen/Einheitswert 14)	400.000/240.000	400.000/240.000	400.000/240.000	400.000/240.000	204.517/122.710
	- Begünstigungszeitraum	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
§ 7 g Abs. 3	Ansparabschreibung 15) (gewinnmindernde Rücklage vor Anschaffung)					
	- bis zu ... der AK/HK	50 v. H.	50 v. H.	50 v. H.	40 v. H.	40 v. H.
	- Investitionsfrist nach Rücklagenbildung					

	Grundsatz/Ausnahme: Existenzgründer gem. § 7 g Abs. 7 Satz 2 16)	2/5 Jahre	2/5 Jahre	2/5 Jahre	2/5 Jahre	2/5 Jahre
	- Gewinnzuschlag pro Jahr, soweit keine begünstigte Auflösung nach § 7 g Abs. 4 Satz 1					
	Grundsatz/Ausnahme: Existenzgründer gem. § 7 g Abs. 7 Satz 2 16)	6/-- v. H.	6/-- v. H.	6/-- v. H.	6/-- v. H.	6/- v. H.
	- absolute Obergrenze (pro Betrieb) mit jeweiligem Bilanzstichtag	300.000/600.000	300.000/600.000	300.000/600.000	300.000/600.000	154.000/307.000
	Grundsatz/Ausnahme: Existenzgründer gem. § 7 g Abs. 7 Satz 2 16)					
§ 7 h	Erhöhte AfA für Sanierungsobjekte					
	- AfA-Satz	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.
	- Begünstigungszeitraum	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre
§ 7 i	Erhöhte AfA für Baudenkmale					
	- AfA-Satz	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.
	- Begünstigungszeitraum	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre
§ 8 Abs. 2	Einnahmen, die nicht in Geld bestehen ... für die Kfz-Nutzung:					
	(1) für Privatfahrten: vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend					
	(2) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: pro Kalendermonat und Entfernungskilometer ... des inländischen Listenpreises	0,03 v. H.	0,03 v. H.	0,03 v. H.	0,03 v. H.	0,03 v. H.
	oder (1) und (2) anteilige tatsächliche Kosten bei ordnungsgemäß geführtem Fahrtenbuch → wegen Familienheimfahrten: § 8 Abs. 2 Satz 5					
	Freigrenze für Sachbezüge i. S. d. § 8 Abs. 2 <u>Satz 1</u>	50	50	50	50	50
§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
§ 8 Abs. 3	Rabattfreibetrag	2.400	2.400	2.400	2.400	1.224
	→ ggf. Minderung des üblichen Endpreises am Abgabeort um ...	4 v. H.	4 v. H.	4 v. H.	4 v. H.	4 v. H.
§ 9 Abs. 1 Nr. 4	Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte					

	- mit eigenem Kfz	0,70	0,70	0,70	--	
	- mit eigenem Motorrad oder -roller	0,33	0,33	0,33	--	
	verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale				0,70/0,80 6)	0,36/0,40 6)
§ 9 Abs. 1 Nr. 5	Notwendige Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers wegen einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung → längstens für ... 6) (bei einer wöchentlichen Familienheimfahrt anschließend jeweils → § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
§ 9 Abs. 5	Hinweis auf § 4 Abs. 5 EStG					
§ 9 a	Werbungskosten-Pauschbetrag für					
Nr. 1 / 1	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	2.000	2.000	2.000	2.000	1.044
Nr. 1 b) / 2	Einkünfte aus Kapitalvermögen	100/200	100/200	100/200	100/200	51/102
Nr. 1 c) / 3	Einkünfte i. S. v. § 22 Nr. 1 und 1a EStG (insb. Renten)	200	200	200	200	102
Nr. 2	Werbungskostenpauschale bei Wohnraumvermietung ... DM/pro qm Wohnfläche Bindung an Einzelnachweis bei Wechsel von der Pauschale zum Einzelnachweis für <u>insgesamt</u> ... längstens bis 1998	42	--	--	--	-
		5 Jahre	--	--	--	-
§ 9 b	Nicht abzugsfähige Vorsteuer sind <u>keine</u> AK/HK, wenn					
	• < ... v. H. des Vorsteuerbetrags und	25	25	25	- 41)	- 41)
	< ... DM	500	500	500	- 41)	- 41)
	ODER					
	• schädliche Umsätze ≤ ... v. H. des Gesamtumsatzes	3	3	3	- 41)	- 41)
§ 10 Abs. 1						
Nr. 1	Begrenztes Realsplitting	27.000	27.000	27.000	27.000	13.805
Nr. 7	Aufwendungen für eine Berufsausbildung 17)	1.800/2.400	1.800/2.400	1.800/2.400	1.800/2.400	920/1.227
Nr. 8	Abzug von Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis bis (Pflichtbeiträge Rentenversicherung und keine geringfügige Beschäftigung i. S. d. § 3 Nr. 39 EStG)	18.000	18.000	18.000	18.000	-
Nr. 9	Schulgeld für Privatschulen	30 v. H.	30 v. H.	30 v. H.	30 v. H.	30 v. H.

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
§ 10 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a)	Versicherungsfinanzierung - Finanzierung und Abtretung von Versicherungsansprüchen höchstens i. H. d. AK/HK - Bagatellegrenze <u>jeweils</u> insgesamt bis zu	5.000	5.000	5.000	5.000	2.556
§ 10 Abs. 3	<u>Sonderausgaben-Höchstbeträge</u>					
Nr. 3	Zusätzlicher Höchstbetrag für Beiträge zu einer <u>zusätzlichen freiwilligen</u> Pflegeversicherung für Stpfl., die nach dem 31.12.1957 geboren sind	360	360	360	360	184
Nr. 2	Vorwegabzug für Versicherungsbeiträge - für Alleinstehende - für Ehegatten <u>Pauschale</u> Kürzung des Vorwegabzugs generell um ... der Einnahmen	6.000 12.000 16 v. H.	6.000 12.000 16 v. H.	6.000 12.000 16 v. H.	6.000 12.000 16 v. H.	3.068 6.136 16 v. H.
Nr. 1	Allgemeiner Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen - für Alleinstehende - für Ehegatten	2.610 5.220	2.610 5.220	2.610 5.220	2.610 5.220	1.334 2.668
Nr. 4	Verbleibende Vorsorgeaufwendungen zu ..., höchstens halber <u>allgemeiner</u> Höchstbetrag	50 v. H.	50 v. H.	50 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
§ 10a	Maximaler Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge einschließlich Zulage	-	-	-	-	525
§ 10 b	Höchstbetrag für Ausgaben für - kirchliche, religiöse und besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke ... des GdE oder ... der Umsätze/Löhne/Gehälter - mildtätige, wissenschaftliche, kulturelle Zwecke ... des GdE - für Zuwendungen an politische Parteien (Verdoppelung bei zusammenveranlagten Ehegatten) (Hinweis: § 34 g EStG hat Vorrang) - Spendenrück- und -vortrag bei Großspenden von mind. 18) - Zuwendungen an begünstigte 19) bestehende Stiftungen - Zuwendungen bei Neugründung einer begünstigten 19) Stiftung auf Antrag innerhalb von ... Jahren	5 v. H. 2 v. T. 10 v. H. 3.000 50.000	5 v. H. 2 v. T. 10 v. H. 3.000 50.000	5 v. H. 2 v. T. 10 v. H. 3.000 50.000 40.000 10	5 v. H. 2 v. T. 10 v. H. 3.000 50.000 40.000 10	5 v. H. 2 v. T. 10 v. H. 1.650 25.565 20.450 10

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
	bis zu			600.000	600.000	307.000
§ 10 c Abs. 1/4	Sonderausgabenpauschbetrag bei Anwendung der Grundtabelle/Splittingtabelle für § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6-9	108/216	108/216	108/216	108/216	36/72
§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
§ 10 c Abs. 3 - 5	<u>Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer</u> ... des Arbeitslohns	20 v. H.	20 v. H.	20 v. H.	20 v. H.	20 v. H.
	a) <u>Höchstbeträge bei Grundtabelle</u>					
	- Allgemeine Vorsorgepauschale Grundhöchstbetrag / halber Höchstbetrag	2.610/1.305	2.610/1.305	2.610/1.305	2.610/1.305	1.334/667
	- Vorwegabzug/Kürzung um ... des Arbeitslohnes	6.000/16 v. H.	6.000/16 v. H.	6.000/16 v. H.	6.000/16 v. H.	3.068/16 v. H.
	- Besondere Vorsorgepauschale 20)	2.214	2.214	2.214	2.214	1.134
	b) <u>Höchstbeträge bei Splittingtabelle</u>					
	- Allgemeine Vorsorgepauschale Grundhöchstbetrag/halber Höchstbetrag	5.220/2.610	5.220/2.610	5.220/2.610	5.220/2.610	2.668/1.334
	- Vorwegabzug/Kürzung wie Buchst. a)	12.000	12.000	12.000	12.000	6.136
	- Besondere Vorsorgepauschale 20) (Beachte: § 10 c Abs. 4 Satz 2)	4.428	4.428	4.428	4.428	2.268
§ 10 d	Höchstbetrag des zweijährigen/ab 1999: einjährigen Verlustrücktrags	10 Mio.	10 Mio.	2 Mio.	1 Mio.	511.500
§ 10 e / Eigenheimzulage						
§ 10 e Abs. 1	Grundförderung für selbstgenutztes Wohneigentum 21)					
Eigenheimzulage (EigZulG)	a) <u>„Allgemeine Eigenheimzulage“</u> „Private Zulage“ für eigengenutztes oder unentgeltlich an An- gehörige i. S. d. § 15 AO überlassenes Wohneigentum 21)	8 Jahre	8 Jahre	8 Jahre	8 Jahre	8 Jahre
	• Förderzeitraum	100.000	100.000	100.000	100.000	51.120
	• bis zur Bemessungsgrundlage (§ 8) von ... förderungswürdig					
	(1) <u>Wohnung (§ 2 Abs. 1)</u> ... v. H. der AK oder HK der Wohnung zzgl. <u>100 %</u> der AK des Grund und Bodens	5 v. H. 5.000	5 v. H. 5.000	5 v. H. 5.000	5 v. H. 5.000	5 v. H. 2.556

- für Neubauten 22) jährlich höchstens	2,5 v. H. 2.500	2,5 v. H. 2.500	2,5 v. H. 2.500	2,5 v. H. 2.500	2,5 v. H. 1.278
- für Altbauten 22) jährlich höchstens	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.	100 v. H.
- Fördergrundbeträge und Kinderzulagen (vgl. unten) insgesamt maximal bis zu ... der gesamten AK/HK					

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
Eigenheimzulage (EigZulG)	(2) <u>Ausbau/Erweiterung (§ 2 Abs. 2)</u>					
	- ... der HK jährlich höchstens	2,5 v. H. 2.500	2,5 v. H. 2.500	2,5 v. H. 2.500	2,5 v. H. 2.500	2,5 v. H. 1.278
	- Fördergrundbeträge und Kinderzulagen (vgl. unten) insgesamt maximal bis zu ... der gesamten HK	50 v. H.	50 v. H.	50 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
	(3) Mögliche Erhöhung des Fördergrundbetrages um „Öko-Komponenten“ <u>bei Wohnung (vgl. oben (1));</u> → für bestimmte Energiesparanlagen 24) jährlich ... der begünstigten Investitionskosten höchstens	2 v. H. 500	2 v. H. 500	2 v. H. 500	2 v. H. 500	2 v. H. 256
	→ für Niedrigenergiehäuser 25) jährlich ... DM (fester Betrag)	400	400	400	400	205
	• <u>Kinderzulage</u> (§ 9 Abs. 5) für jedes Kind bei (1) <u>Wohnung und (2) Ausbau/Erweiterung</u>	1.500	1.500	1.500	1.500	767
	b) <u>Eigenheimzulage für Genossenschaftsanteile (§ 17) 26)</u>					
	• Förderzeitraum	8 Jahre	8 Jahre	8 Jahre	8 Jahre	8 Jahre
	• Mindesteinlage von ... erforderlich	10.000	10.000	10.000	10.000	5.113
	• <u>Fördergrundbetrag</u> - jährlich ... der geleisteten Einlage höchstens	3 v. H. 2.400	3 v. H. 2.400	3 v. H. 2.400	3 v. H. 2.400	3 v. H. 1.227

• <u>Kinderzulage</u> für jedes Kind 27)	500	500	500	500	256
c) <u>Gemeinsame Voraussetzungen</u>					
Summe der Gesamtbeträge der Einkünfte 28)					
• Alleinstehende und bei getrennter Veranlagung	240.000	240.000	160.000 29)	160.000	81.807
• Ehegatten bei Zusammenveranlagung	480.000	480.000	320.000 29)	320.000	163.614
• Fälle des § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 pro Kind zusätzlich 29)	--	--	60.000	60.000	30.678
• Fälle des § 9 Abs. 5 Satz 3 pro Kind zusätzlich 29)	--	--	30.000	30.000	15.339
→ Vorkostenabzug zur „allgemeinen“ Eigenheimzulage: vgl. unten § 10 i !					

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
§ 10 f Abs. 1 (§ 52 Abs. 21 Satz 6)	Berücksichtigung von <u>Herstellungs- oder Anschaffungskosten</u> für begünstigte Baumaßnahmen an eigengenutzten Sanierungsobjekten und Baudenkmalen wie Sonderausgaben					
	• Abzugsbetrag	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.
	• Abzugszeitraum	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre
Abs. 2	Berücksichtigung von begünstigtem <u>Erhaltungsaufwand</u> an eigengenutzten Sanierungsobjekten und Baudenkmalen wie Sonderausgaben					
	• Abzugsbetrag	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.
	• Abzugszeitraum	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre
§ 10 g	Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsarbeiten an schutzwürdigen Kulturgütern 30)					
	• Abzugsbetrag	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	10 v. H.
	• Abzugszeitraum	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre
§ 10 i	Vorkostenabzug in Fällen der Eigenheimzulage 21) 31)					
	• Vorkostenpauschale im Jahr der Anschaffung/Herstellung	3.500	--	--	--	-
	• Erhaltungsaufwendungen bis zu	22.500	--	--	--	-

§ 11 a	Verteilung von begünstigtem Erhaltungsaufwand an Sanierungsobjekten auf	2-5 Jahre	2-5 Jahre	2-5 Jahre	2-5 Jahre	2-5 Jahre
§ 11 b	Verteilung von begünstigtem Erhaltungsaufwand an Baudenkmalen auf	2-5 Jahre	2-5 Jahre	2-5 Jahre	2-5 Jahre	2-5 Jahre
§ 13 Abs. 3	Freibetrag für Land- und Forstwirte/Einkommensgrenze, ab 1999: Summe der Einkünfte					
	- Alleinstehende und bei getrennter Veranlagung	2.000/50.000	1.300/60.000	1.300/60.000	1.300/60.000	670/30.700
	- Ehegatten bei Zusammenveranlagung	4.000/100.000	2.600/120.000	2.600/120.000	2.600/120.000	1.340/61.400
§ 14 a Abs. 1	Freibetrag bei Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	150.000	150.000	150.000	--	-
	Einkunftsgrenze	35.000/70.000	35.000/70.000	35.000/70.000	--	-
	Wirtschaftswert maximal	40.000	40.000	40.000	--	-

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
§ 14 a Abs. 4	Freibetrag für Bodenveräußerung oder -entnahme zur Abfindung jedes weichen Erben	120.000	120.000	120.000	120.000	61.800
	Einkommensgrenze	35.000/70.000	35.000/70.000	35.000/70.000	35.000/70.000	18.000/36.000
	Verminderung des Freibetrags (120.000 DM) bei Überschreitung der Einkommensgrenze um jede angefangene 500 DM/1.000 DM (250 EUR/500 EUR)	20.000	20.000	20.000	20.000	10.300
§ 14 a Abs. 5	Freibetrag für Bodenveräußerung 1986–2000 zur Tilgung von Betriebsschulden, die bereits vor dem 1.7.1985 bestanden haben	90.000	90.000	90.000	--	-
	Einkommensgrenze	35.000/70.000	35.000/70.000	35.000/70.000	--	-
	Verminderung des Freibetrags (90.000 DM) bei Überschreitung der Einkommensgrenze um jede angefangene 500 DM/1.000 DM um	15.000	15.000	15.000	--	-

§ 16 Abs. 4	Freibetrag für Betriebsveräußerung und –aufgabe bei Vollendung des 55. Lebensjahres oder Berufsunfähigkeit 32)	60.000	60.000	60.000	100.000	51.200
	Grenze der uneingeschränkten Anwendung des Freibetrags bei Vollendung des 55. Lebensjahres oder Berufsunfähigkeit	300.000	300.000	300.000	300.000	154.000
§ 19 Abs. 2	Versorgungsfreibetrag = 40 v. H. der Versorgungsbezüge, höchstens	6.000	6.000	6.000	6.000	3.072
§ 19 a	Freibetrag bei unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer bis	300	300	300	300	154
§ 20 Abs. 4	Sparer-Freibetrag (Regelfall/Zusammenveranlagung)	6.000/12.000	6.000/12.000	3.000/6.000	3.000/6.000	1.550/3.100
§ 22 Nr. 3	Freigrenze für sonstige Leistungseinkünfte (wenn <u>weniger</u> als)	500	500	500	500	256
§ 23 Abs. 4 / 3	Freigrenze für Spekulationsgewinne / ab 1999: Private Veräußerungsgeschäfte (wenn <u>weniger</u> als)	1.000	1.000	1.000	1.000	512
§ 24 a	Altersentlastungsbetrag zu Beginn des VZ ... Lebensjahr vollendet ... der begünstigten Einkünfte höchstens	64 40 v. H. 3.720	64 40 v. H. 3.720	64 40 v. H. 3.720	64 40 v. H. 3.720	64 40 v. H. 1.908
§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
§ 32 Abs. 6	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderfreibetrag 33) (Bei sog. Auslands-Kindern Drittelung nach Ländergruppen) 	6.912/3.456	6.912/3.456	6.912/3.456	6.912/3.456	3.648/1.824
	→ für Kinder i. S. d. § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 (ab 18 Jahre, ohne Kinder, die wegen körperlicher, geistiger, oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten): <u>Wegfall</u> des Kinderfreibetrages, <u>wenn</u> Einkünfte und Be- züge 34) mehr als	12.360	13.020	13.500	14.040	7.188

	• Betreuungsfreibetrag 33)			16	16	-
	für ein Kind, welches das ... Lebensjahr noch nicht vollendet		3.024/.1512	3.024/.1512		-
	hat bzw. gem. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 behindert ist					2.160/1.080
	• .Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes					
§ 32 Abs. 7	Haushaltsfreibetrag	5.616	5.616	5.616	5.616	2.340
§ 32 a	Grundfreibetrag					
	• Abs. 1	12.365	13.067	13.499	14.093	7.235
	• Abs. 5 (Splitting-Verfahren)	24.731	26.135	26.999	28.187	14.471
§ 32 c	Steuersatzbegrenzung für gewerbliche Einkünfte auf ... (Abzug eines Entlastungsbetrags von der tariflichen Einkommensteuer)	47 v. H.	45 v. H.	43 v. H.	--	-
§ 33 a Abs. 1	Höchstbetrag für Unterhalt oder Berufsausbildungskosten (Drittelerung nach Ländergruppen); ab VZ 1996 geänderte Anspruchsvoraussetzungen 35) Anrechnungsgrenze für eigene Einkünfte und Bezüge	12.000	13.020	13.500	14.040	7.188
		1.200	1.200	1.200	1.200	624
§ 33 a Abs. 2	Ausbildungsfreibetrag für					
	- auswärtig untergebrachtes Kind unter 18	1.800	1.800	1.800	1.800	-
	- im Haushalt untergebrachtes Kind über 18	2.400	2.400	2.400	2.400	-
	- auswärtig untergebrachtes Kind über 18 (ab 2002: Freibetrag für	4.200	4.200	4.200	4.200	924
	Sonderbedarf bei Berufsausbildung)	3.600	3.600	3.600	3.600	1.848
	Anrechnungsgrenze für eigene Einkünfte und Bezüge					
§ 33 a Abs. 3	Höchstbetrag für Haushaltshilfe wegen					
	- Alters (60. Lebensjahr)	1.200	1.200	1.200	1.200	624
	- Krankheit	1.200	1.200	1.200	1.200	624
	- Behinderung/Hilflosigkeit	1.800	1.800	1.800	1.800	924
	Höchstbetrag für Heimunterbringung					
	- allgemein	1.200	1.200	1.200	1.200	624
	- zur dauernden Pflege	1.800	1.800	1.800	1.800	924

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
§ 33 b Abs. 1-3	Pauschbetrag für Behinderte					
	- bei einem Grad der Behinderung					
	von 25 und 30,	600	600	600	600	310
	von 35 und 40,	840	840	840	840	430
	von 45 und 50,	1.110	1.110	1.110	1.110	570
	von 55 und 60,	1.410	1.410	1.410	1.410	720
	von 65 und 70,	1.740	1.740	1.740	1.740	890
	von 75 und 80,	2.070	2.070	2.070	2.070	1.060
	von 85 und 90, von 95 und 100	2.400 2.760	2.400 2.760	2.400 2.760	2.400 2.760	1.230 1.420
- bei Hilflosigkeit/für Blinde	7.200	7.200	7.200	7.200	3.700	
Abs. 4	Hinterbliebenen-Pauschbetrag	720	720	720	720	370
Abs. 6	Pflegepauschbetrag	1.800	1.800	1.800	1.800	924
§ 33 c	Kinderbetreuungskosten					
	Abzug der zumutbaren Belastung	ja	ja			
	Höchstbetrag für das erste Kind	4.000	4.000			
	Höchstbetrag für jedes weitere Kind	2.000	2.000			
	Pauschbetrag je Kind	480	480			
§ 33c Abs. 1 S. 1	Kinderbetreuungskosten, soweit ... je Kind übersteigen	-	-	-	-	774/1.548
§ 33c Abs. 2	Kinderbetreuungskosten maximal bis ... je Kind	-	-	-	-	750/1.500
§ 34 Abs. 1	Höchstbetrag der ermäßigt zu steuernden außerordentlichen Einkünfte	15 Mio.	-- 37)	--	--	-
§ 34 Abs. 3	Ab 2001: Höchstbetrag der ermäßigt zu steuernden außerordentlichen Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 1				10 Mio.	5 Mio.
	- 50 v. H. des Durchschnittsteuersatzes, mind. Eingangsteuersatz 19,9 v. H. 38)				50 v. H. 19,9 v. H.	50 v. H. 19,9 v. H.

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
§ 34 e	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (nicht bei § 13a)					
	• Höchstbetrag für Alleinstehende/zusammenveranlagte Ehegatten, soweit Inhaber bzw. Mitinhaber verschiedener Betriebe	2.000/4.000	1.000/2.000	1.000/2.000	-	-
	• voller Höchstbetrag bei einem Gewinn bis zu (bei Ehegatten personenbezogen)	50.000/100.000	40.000/80.000	40.000/80.000	-	-
	• Kürzung des Höchstbetrags um ... v. H. des die Gewinngrenze übersteigenden Betrags	20 v. H.	10 v. H.	10 v. H.	-	-
§ 34 g	Steuerermäßigung für Beiträge und Spenden an politische Parteien i. H. von 50 v. H. der Aufwendungen, höchstens	1.500/3.000	1.500/3.000	1.500/3.000	1.500/3.000	825/1.650
§ 35	Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte ... -fache des GewSt-Messbetrags	--	--	--	1,8	1,8
§ 37 Abs. 3	Mindestgrenze für Berücksichtigung von Sonderausgaben bzw. a. g. Belastungen	1.200	1.200	1.200	1.200	600
Abs. 5	Mindestgrenze für die Festsetzung oder Erhöhung von ESt-Vorauszahlungen					
	- jährlich	400	400	400	400	200
	- vierteljährlich	100	100	100	100	50
	- bei nachträglicher Erhöhung	5.000	5.000	5.000	5.000	2.500
§ 37 a	Pauschalierung für Sachprämien i. S. v. § 3 Nr. 38 mit ... v. H. 39)	2 v. H.	2 v. H.	2 v. H.	2 v. H.	2 v. H.
§ 46 Abs. 2 Nr. 1	Bes. Veranlagungsgrenze - bei Einkünften ohne LSt-Abzug oder die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (jeweils mehr als)	800	800	800	800	410
§ 50 Abs. 3	Mindeststeuersatz (nicht für § 50 Abs. 1 Satz 5)	25 v. H.	25 v. H.	25 v. H.	25 v. H.	25 v. H.
§ 51 a Abs. 2	Abzugsbetrag für Kinder bei den Annex-Steuern 40)					
§ 66 Abs. 1	Kindergeld					
	• für das erste und zweite Kind jeweils	220	250	270	270	154
	• für das dritte Kind	300	300	300	300	154

• für das vierte und jedes weitere Kind	350	350	350	350	179
---	-----	-----	-----	-----	-----

§§ des EStG	Inhalt der Bestimmung	1998	1999	2000	2001	2002
§ 84	Altersvorsorgezulage-Grundzulage	-	-	-	-	38
§ 85 Abs. 1 S. 1	Altersvorsorgezulage-Kinderzulage	-	-	-	-	46
§ 86 Abs. 1 S. 2	Mindesteigenbetrag	-	-	-	-	1 v. H. 42)
§ 86 Abs. 1 S. 4	zu leistender Sockelbeitrag von					
-	Berechtigten ohne Kinderzulage	-	-	-	-	45
-	Berechtigte mit einer Kinderzulage	-	-	-	-	38
-	Berechtigte mit zwei oder mehr Kinderzulagen	-	-	-	-	30

Fußnoten:

- 1) Zeitliche Anwendung:
 - grundsätzlich ab VZ 1996
 - Ausnahme: auf Antrag vor 1996, wenn Neuregelung günstiger
- 2) Für vor dem 1.1.1999 abgeschlossene Verträge über Abfindungen ist § 3 Nr. 9 EStG i. d. alten Fassung weiter anzuwenden, soweit die Abfindung dem Arbeitnehmer vor dem 1.4.1999 zufließt (entsprechend bei einer vor dem 1.1.1999 getroffenen Gerichtsentscheidung).
- 3) Altfassung (ohne Höchstbetrag) gültig, soweit Zufluss vor dem 1.4.1999.
- 4) WK-Abzug nur soweit höher als steuerfreie Einnahmen
- 5) Eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen → § 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 2. HS EStG !
- 6) Neuregelung durch das Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale vom 21.12.2000 (BStBl 2001 I S. 36):
 - Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

- für die ersten 10 Kilometer	0,70 DM/km	0,36 EUR/km
- für jeden weiteren Kilometer	0,80 DM/km	0,40 EUR/km
 - Familienheimfahrten:

- auf eine Heimfahrt wöchentlich begrenzt		
- für jeden Kilometer	0,80 DM/km	0,40 EUR/km
 - Entfernungspauschale bis höchstens 10.000 DM/5.112 EUR je Kalenderjahr verkehrsmittelunabhängig;
höhere Beträge nur bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens berücksichtigungsfähig bzw. - bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel – Ansatz der tatsächlichen Kosten
- 7) Bereits gebildete Rückstellungen sind ab 1997 aufzulösen (mind. 25 % in 1997 und mind. je 15 % in den fünf folgenden Jahren)
- 7a) Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz
- 8) Anschaffung/Herstellung des Wirtschaftsguts nach dem 31.12.2000
- 9) Bauantrag nach dem 31.3.1985
- 10) Kaufvertrag/Bauantrag nach dem 31.12.2000
- 11) entfällt bei Bauantrag oder obligatorischem Rechtsgeschäft nach dem 31.12.1994 (Grenzpendlergesetz vom 24. 6.1994, BStBl I, 440), vgl. BMF-Schreiben vom 30.6.1994, BStBl I, 439

- 12) entfällt bei Bauantrag oder obligatorischem Rechtsgeschäft nach dem 31.12.1993
- 13) anders bei Bauantrag oder obligatorischem Rechtsgeschäft nach dem 28.2.1989 und vor dem 01.01.1996 (§ 7 Abs. 5 Nr. 3a EStG)
- 14) Betriebsvermögen (Größenmerkmal gilt bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG als erfüllt) / Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- 15) Erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.1994 beginnen; Sonderregelungen für Existenzgründer erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1996 beginnen.
- 16) Existenzgründer-Regelung nicht anwendbar auf Betriebe der sensiblen Sektoren i. S. d. § 7g Abs. 8 EStG. Insoweit gelten die „Grundregelungen“.
- 17) Erhöhungsbetrag bei auswärtiger Unterbringung. Sinngemäße Anwendung von Vorschriften für den Werbungskostenabzug ab VZ 1997.
- 18) bis einschließlich VZ 1995: für wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke
JStG 1996 → ab VZ 1996: zusätzlich (vgl. oben) für mildtätige Zwecke
- 19) Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts (§§ 52 – 54 AO, ausgenommen § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
- 20) Betrifft die in § 10 c Abs. 3 EStG genannten Personen
(insbesondere Beamte und beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer) sowie Empfänger von Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 EStG) oder Altersruhegeld
- 21) Zur zeitlichen Anwendung § 10 e EStG/EigZulG, § 10 i EStG:
- Grundsatz: Bauantrag/Bauanzeige oder obligatorisches Rechtsgeschäft nach dem 31.12.1995
→ EigZulG und § 10 i EStG
- Ausnahme/Wahlrecht: Bauantrag/Bauanzeige oder obligatorisches Rechtsgeschäft nach dem 26.10.1995 und vor dem 01.01.1996
→ grundsätzlich § 10 e EStG, aber Optionsmöglichkeit zur Eigenheimzulage
- Hinweis: wegen weiterer Abgrenzungsfragen hierzu → § 19 Abs. 2 EigZulG und BMF-Schreiben vom 17.5.1996, BStBl I, 622
- 22) Abgrenzung Altbau/Neubau → wie bei § 10 e Abs. 1 Satz 4 EStG !
- 23) Bauantrag bzw. Bauanzeige nach dem 31.12.1996, falls weder noch erforderlich: tatsächlicher Baubeginn nach dem 31.12.1996 (JStG 1997)

- 24) Folgende Energiesparanlagen sind begünstigt:
- eine verbrennungsmotorisch oder thermisch angetriebene Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 1,3,
 - eine Elektro-Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 4,0,
 - eine elektrische Sole-Wasser-Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 3,8,
 - eine Solaranlage oder
 - eine Anlage zur Wärmerückgewinnung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem
Einbau durch Stpf. vor Eigennutzung und vor 2003 bzw. Anschaffung eines „fiktiven Neubaus“ (vgl. § 10 e Abs. 1 Satz 4 EStG) und vor 2003 (verlängert um weitere 2 Jahre)
- 25) „Niedrigenergiehaus“: Jahresheizwärmebedarf des Hauses unterschreitet den Wert nach der Wärmeschutzverordnung um mindestens 25 %, Wärmebedarfsausweis, Fertigstellung der Wohnung vor 2003 (verlängert um weitere 2 Jahre), „echter Neubau“ (vgl. § 10 e Abs. 6 a und § 7 Abs. 5), Wärmebedarfsausweis vom bauleitenden Architekt bzw. Ingenieur
- 26) Vgl. BMF-Schreiben vom 10.04.2002, BStBl I S. 525
- 27) Beitritt zur Genossenschaft ab 1999: Haben beide Elternteile zugleich für ein Kind Anspruch auf die Kinderzulage, ist bei jedem die Kinderzulage zur Hälfte anzusetzen.
- 28) Zur Einkunftsgrenze nach dem EigZulG:
- nur einmalige Prüfung zu Beginn der Förderung
 - GdE Antragsjahr + vorangegangenes Jahr = „Summe der GdE“
- 29) Baubeginn (§ 19 Abs. 3 und 5 EigZulG) / obligatorisches Rechtsgeschäft (i.d.R. Kaufvertrag) nach dem 31.12.1999
- 30) Erstmals für VZ 1992 auf Aufwendungen für Maßnahmen, die nach dem 31.12.1991 abgeschlossen wurden
- 31) Baubeginn / obligatorisches Rechtsgeschäft (i.d.R. Kaufvertrag) nach dem 31.12.1998 (§ 52 Abs. 29 EStG, § 19 Abs. 5 EigZulG)
- 32) Veräußerung/Aufgabe nach dem 31.12.1995 → Freibetrag i.H.v. 60.000 DM ist personenbezogen, einmalige Gewährung auf Antrag, keine Anrechnung von Freibeträgen, die vor 1996 gewährt wurden
- 33) Freibetrag = Monatsfreibetrag
Hinweis: Kindergeld → vgl. Tabelle zu § 66 Abs. 1 EStG
- 34) Hierzu zählen die Einkünfte und Bezüge der Kinder, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung geeignet sind.
Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben wie auch Einkünfte, die für derartige Zwecke verwendet werden, außer Ansatz.
- 35) Seit VZ 1996 nur noch, wenn gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen oder an Person, bei der öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen gekürzt werden.

- 36) Absenkung der Begünstigungsgrenze für nach dem 31.7.1997 erzielte außerordentliche Einkünfte von 30 Mio. DM auf 15 Mio. DM (Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuer-reform vom 29.10.1997, BStBl I, 928)
- 37) Ab VZ 1999: vollständige Neuregelung
- 38) Neuregelung durch Steuersenkungsergänzungsgesetz
- 39) § 37 a kann auch auf Prämien angewandt werden, die vor dem 1.1.1997 gewährt worden sind (vgl. § 52 Abs. 2 h)
- 40) Ab VZ 1996: Bemessungsgrundlage ist die ESt, die abweichend von § 2 Abs. 6 unter Berücksichtigung von Freibeträgen in allen Fällen des § 32 festzusetzen wäre.
- 41) Steueränderungsgesetz 2001
- 42) 1 v.H. der maßgebenden Einnahmen, maximal 525 Euro abzüglich der Zulage